

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZU MENSCHENRECHTEN

2024

UNSERE VERPFLICHTUNG

Die Achtung der Menschenrechte ist ein Grundwert der Samsung Electronics GmbH (nachfolgend auch "Wir" oder "Samsung"). Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte, die für unsere Betriebsabläufe relevant sind.

Wir glauben, dass diese Rechte allen Menschen eigen sind und bekennen uns dazu, dass sie miteinander verbunden, voneinander abhängig und unteilbar sind. Während Staaten die Pflicht haben, Menschenrechte zu schützen, erkennen wir an, dass Unternehmen die Verantwortung haben, Menschenrechte zu achten.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Mitarbeiter und nehmen unsere Verantwortung, die Auswirkung unseres Geschäfts auf die Umwelt zu minimieren, ernst. Soziale Verantwortung und verantwortungsbewusste Beschaffung gemäß dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Samsung sind wesentliche Bestandteile unserer täglichen Aktivitäten. Die Prinzipien dieser Grundsatzklärung finden sich darin wieder. Dies ermöglicht uns, nachhaltiges und zuverlässiges langfristiges Wachstum zu generieren und weltweit Arbeitsplätze zu sichern.

Es ist unser Leitprinzip, dass wir in allen Regionen und Ländern, in denen wir tätig sind, stets die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Weichen nationale Gesetze und internationale Menschenrechtsstandards voneinander ab, stellen wir sicher, dass wir die nationalen Gesetze als Mindeststandard einhalten. Wir suchen dann gemeinsam mit unseren Betrieben und Partnern nach Wegen, um diese Menschenrechtsstandards so weit wie möglich einzuhalten.

Samsung unterliegt bei der Umsetzung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das LkSG fordert unter anderem gemäß § 6 Abs. 2 LkSG die Veröffentlichung einer Grundsatzklärung, welche die Strategie des Unternehmens zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten darlegt. Wesentliche Elemente dieser Grundsatzklärung sind die Beschreibung der Verfahren, mit denen Samsung seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt, sowie die Darstellung der auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.

Die flächendeckende Risikoanalyse als Kernanforderung des LkSG begreifen wir als wichtige Grundlage für kontinuierliche Fortschritte im Rahmen unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse aus dem Geschäftsjahr 2024 werden uns Ende 2024 vorliegen. Unsere Grundsatzklärung wird daher zum 1. Januar 2025 entsprechend aktualisiert.

GELTUNGSBEREICH

Diese Grundsatzklärung gilt für unsere Mitarbeiter in allen Unternehmensbereichen weltweit. Mit diesen Standards verpflichten wir alle Mitarbeiter weltweit, sich gegenüber Kollegen, Partnern und Gemeinschaften angemessen und rechtmäßig zu verhalten.

Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte an ihre Geschäftspartner weitergeben und dass sie ethisch einwandfrei agieren und mit Integrität handeln.

BEKENNTNIS ZU MENSCHENRECHTEN

Wir achten und unterstützen alle international anerkannten Menschenrechte. Bestimmte Aspekte und Bereiche sind für uns als Vertriebsgesellschaft des weltweit tätigen Samsung-Konzerns jedoch besonders relevant und erfordern von uns besondere Aufmerksamkeit:

Neben den Rechten am Arbeitsplatz – wie insbesondere der Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit, einer angemessenen Entlohnung, Vereinigungsfreiheit sowie dem strikten Verbot menschenunwürdiger Praktiken, wie Diskriminierung, Zwangs- oder Kinderarbeit, Menschenhandel und Folter – legen wir auch großen Wert auf den Schutz von nicht-arbeitsbezogenen Rechten.

Das Thema Menschenrechte ist fester Bestandteil unseres Integritäts- und Risiko-Managements. Dabei werden die besonderen Herausforderungen unserer Branche und die globalen Geschäftsbeziehungen berücksichtigt.

DATENSCHUTZ

Wir respektieren die Privatsphäre aller Personen und die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten, die wir über sie vorliegen haben. Die Datenschutzrichtlinie von Samsung bietet angemessene Schutzvorkehrungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten innerhalb von Samsung. Das Datenschutz-Management von Samsung gewährleistet die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

UMWELT

Wir sind dem Umweltschutz verpflichtet. Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftsaktivitäten sich auf die Umwelt und das Klima auswirken. Wir haben daher Maßnahmen und spezielle Programme eingeführt, um diese Auswirkungen zu minimieren.

DUE DILIGENCE

Unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte spiegelt sich in den Richtlinien von Samsung wider, z.B. im Global Code of Conduct¹, im Supplier Code of Conduct² und in unseren Abläufen. Zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und der Richtlinien von Samsung führen wir eine angemessene Sorgfaltspflicht-Prüfung der Menschenrechte durch, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten und unserer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren.

VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Einrichtung eines Risiko-Managements und Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung wirksamer Maßnahmen sind Kernelemente der Umsetzung menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt. Wir verstehen die Erfüllung dieser Verantwortung als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die frühzeitige Erkennung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken spielt für ein effektives Risiko-Management-System eine wesentliche Rolle.

Zur Identifizierung potenzieller Risiken in unserer Lieferkette verfolgt Samsung einen risikobasierten Ansatz. Die bestehenden Prozesse zur Risikoanalyse decken die Verbotstatbestände des LkSG bereits weitestgehend ab und gehen zum Teil über die im LkSG normierten Verbotstatbestände hinaus. Wir haben die Risikoanalyse nunmehr im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG weiter konkretisiert.

Die Risikoanalyse wird in zwei Phasen durchgeführt: (1) Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG und (2) Gesamtrisikoanalyse. Im Rahmen der Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände ermitteln wir, ob im Samsung Geschäftsbetrieb oder im Rahmen geschäftlicher Handlungen von unmittelbaren (nach § 9 Abs. 3 LkSG bei

¹ https://www.samsung.com/global/sustainability/policy-file/AYVhRDv6BbgAlx95/25_SAMSUNG_globalcode_of_conduct_2022.pdf

² https://www.samsung.com/global/sustainability/policy-file/AYVhO1mqBKQAlx95/Samsung_Electronics_Supplier_Code_of_Conduct_en.pdf

substantiierten Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferern von Samsung Menschenrechte oder umweltbezogene Rechtsgüter verletzt werden oder das Risiko einer solchen Verletzung besteht. Wir haben für die Durchführung der Risikoanalysen Vorgaben entwickelt, die unter anderem die Gewichtung und Priorisierung der Einzelrisiken (gemäß § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 LkSG) beinhaltet. Hierbei werden die Risiken für potenzielle Betroffene bzw. die Umwelt ermittelt, nicht die Risiken für Samsung selbst, die jedoch zusätzlich bewertet werden.

Wir haben für unsere Gesamtrisikoprüfung gemäß dem LkSG sowie für die Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken, insbesondere anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien, und die Festlegung etwaiger – über die bestehenden Regelungen und Verfahren hinaus erforderlicher – Präventionsmaßnahmen einen umfassenden Prozess geschaffen.

Dieser Prozess zur Risikoanalyse wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen durchgeführt, insbesondere auch, wenn wir substantiierte Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten haben, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Hierfür nutzen wir unsere Erfahrungen aus dem Compliance-Risiko-Management von Samsung. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden an die Geschäftsleitung von Samsung kommuniziert.

Präventionsmaßnahmen

Die Ergebnisse unserer Risikoanalysen lassen wir in relevante Geschäftsprozesse und in unser Lieferantenmanagementsystem einfließen. Dabei sehen unsere Einkaufsprozesse für Lieferanten und die Beschaffung selbst verschiedene Maßnahmen zur Risikobewertung und -minimierung vor, unter anderem einen mehrstufigen Lieferanten-Evaluierungsprozess sowie Genehmigungsprozesse im Lieferantenmanagement und im Einkaufssystem.

Im eigenen Geschäftsbereich haben wir risikounabhängig insbesondere folgende Maßnahmen etabliert:

- Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung
- Für alle Mitarbeitenden verpflichtender Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt.

Gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern haben wir insbesondere folgende Maßnahmen verankert:

- Versand eines Fragebogens zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen
- Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer auf Basis des Supplier Code of Conduct
- Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen an unsere Lieferanten entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Darüber hinaus können einzelfallbezogene Präventionsmaßnahmen getroffen werden, die sich auf eine konkrete Risikosituation bzw. -kategorie beziehen.

Abhilfemaßnahmen

Liegt ein begründeter Verdacht oder ein eingetretener oder bevorstehender Verstoß vor, dass unsere Geschäftsaktivitäten menschenrechts- und/oder umweltbezogene Verletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Bedenken untersuchen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

In unserem eigenen Geschäftsbereich ergreifen wir bei Vorliegen eines begründeten Verdachts oder konkreten Hinweises über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden.

Bei unseren Zulieferern erwarten wir vollumfängliche Kooperation bei der Aufklärung und Beendigung möglicher menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen. Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen mildereren Mittel greifen, behalten wir uns rechtliche Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

Beschwerdemechanismus

Ein angemessenes und wirksames Beschwerde- und Meldeverfahren ist für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Wir ermutigen alle Interessengruppen, sich bei Bedenken in Bezug auf vermutete Verstöße gegen unsere Richtlinien, einschließlich dieser Erklärung, zu äußern. Mit unserer Online-Plattform [<https://www.bkms-system.com/sehg-lksg>] haben wir ein betriebliches Beschwerdemanagement eingerichtet, das jeder Person innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens zur Verfügung steht. Die Online-Plattform fungiert als vertrauliche und anonyme Meldemöglichkeit für jeglichen Verdacht illegalen oder unethischen Verhaltens.

Bei der Online-Plattform gemeldete Fälle werden durch das Risk Management Team untersucht und nachverfolgt. Die Bearbeitung erfolgt unverzüglich, der angesprochene Sachverhalt wird ohne Ansehen der Person und ihrer hierarchischen Stellung im Unternehmen neutral aufgeklärt, die beteiligten Personen werden angehört und eine Lösung herbeigeführt.

Nähere Angaben hierzu wie auch zu den jeweiligen Regelungen und Verfahren enthalten neben dieser Grundsatzerklärung die Beschwerdeverfahrensordnung³ gemäß LkSG.

Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit unserer Maßnahmen zur Verhinderung von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen werden mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Die Verantwortung für die Wirksamkeitskontrolle liegt beim Risk Management Committee.

Bei unmittelbaren Zulieferern überprüfen wir die adäquate Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Form von Lieferanten-Assessments, gegebenenfalls risikoorientiert ergänzt um vertiefende Lieferantenaudits. Davon unabhängig werden anlassbezogene Prüfungen vorgenommen. Soweit mittelbare Zulieferer vom unmittelbaren Zulieferer als wesentlich für die Leistungserbringung angezeigt worden sind, werden diese in die Lieferanten-Evaluierungsprozesse miteinbezogen. Die Wirksamkeit der Prozesse wird unter anderem im Rahmen eines umfassenden wird durch eine interne Revision geprüft.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten werden wir fortlaufend intern dokumentieren und diese Dokumentationen mindestens sieben Jahre vorhalten. Unsere jährliche Berichterstattung darüber erfolgt spätestens vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und wird sowohl dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt als auch auf unserer Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus enthält unser jährlicher Nachhaltigkeitsbericht⁴ weiterführende Informationen.

KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Im Rahmen unserer Kultur der kontinuierlichen Verbesserung evaluieren und überprüfen wir regelmäßig, wie wir unseren Ansatz im Umgang mit den Menschenrechten in unserem Einflussbereich am besten optimieren und stärken können.

Die Grundsatzerklärung zu Menschenrechten der Samsung Electronics GmbH für 2024
wurde am 15.12.2023 vom Geschäftsführer verabschiedet.

gez. Man Young Kim

³ <https://www.samsung.com/de/sustainability/sorgfaltspflichten-lieferkette>

⁴ https://www.samsung.com/global/sustainability/media/pdf/Samsung_Electronics_Sustainability_Report_2023_ENG.pdf